

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2023

Nr. 186

ausgegeben am 5. Mai 2023

---

## Verordnung

vom 2. Mai 2023

### betreffend die Abänderung der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban

Aufgrund von Art. 2 und 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017, LGBL. 2017 Nr. 203, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und in Ausführung der Resolutionen 2615 (2021) vom 22. Dezember 2021 und 2664 (2022) vom 9. Dezember 2022 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen<sup>1</sup> verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban, LGBL. 2011 Nr. 464, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

---

<sup>1</sup> Der Text dieser Resolutionen ist unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions-0> in englischer Sprache abrufbar.

## Ingress

Aufgrund von Art. 2 und 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG), LGBL. 2009 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017, LGBL. 2017 Nr. 203, unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und in Ausführung der Resolutionen 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006, 1988 (2011) vom 17. Juni 2011, 2160 (2014) vom 17. Juni 2014, 2255 (2015) vom 21. Dezember 2015, 2615 (2021) vom 22. Dezember 2021 und 2664 (2022) vom 9. Dezember 2022 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen<sup>2</sup> verordnet die Regierung:

### Art. 2 Abs. 2a und 2b

2a) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht für das direkte oder indirekte Zurverfügungstellen von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe und anderer Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan zu gewährleisten oder diese Tätigkeiten zu unterstützen.

2b) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht, wenn die Überweisung von Geldern oder das direkte oder indirekte Zurverfügungstellen von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an auf der Sanktionsliste<sup>3</sup> gemäss der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen aufgeführte natürliche und juristische Personen, Gruppen und Organisationen erforderlich ist zur Erbringung humanitärer Hilfe oder zur Unterstützung anderer Tätigkeiten zur Deckung menschlicher Grundbedürfnisse in Afghanistan.

---

<sup>2</sup> Der Text dieser Resolutionen ist unter <https://www.un.org/securitycouncil/content/resolutions-0> in englischer Sprache abrufbar.

<sup>3</sup> Die Sanktionsliste ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://scsanctions.un.org/en/?keywords=taliban>.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Daniel Risch*  
Fürstlicher Regierungschef